Beschlussvorlage	4440/2016/1 Vorgänger-Vorlage: 4440/2016	Fachbereich 1 Herr Hoffmann					
Neufassung der Satzung der Stadt Mayen über die Erhebung von Hundesteuer zum 1.1.2017							
Beratungsfolge	Stadtrat						

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt,

- 1. die Neufassung der Satzung der Stadt Mayen über die Erhebung von Hundesteuer mit Wirkung zum 01.01.2017 laut beiliegendem Satzungsentwurf,
- 2. die Festlegung des Steuersatzes für das Halten von gefährlichen Hunden auf 500,00 Euro jährlich je Hund zum 01.01.2017.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	Nein Ent	thaltung	wie Vorlage	TOP
Stadtrat					

Sachverhalt:

Es handelt sich hier um eine Modifizierung der Vorlage 4440/2016, die in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.09.2016 beraten wurde. Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage sind grau hinterlegt dargestellt.

Aufgrund des vorliegenden Satzungsmusters des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zur Erhebung von Hundesteuer wird es als erforderlich angesehen, die Satzung der Stadt Mayen über die Erhebung von Hundesteuer vom 19.10.2011 redaktionell anzupassen.

Darüber hinaus sollen die Regelungen für gefährliche Hunde, die in der derzeitigen Satzung nicht enthalten sind und laut Mustersatzung alternativ aufgenommen werden können, der Satzung zugefügt werden und für diese Hunde eine höhere Hundesteuer – die sogenannte Kampfhundesteuer – festgesetzt werden.

Entsprechend den Regelungen des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) sind derzeit drei Hunde im Gebiet der Stadt Mayen als gefährlich eingestuft.

Hierbei handelt es sich in einem Fall um einen Hund der gemäß § 1 Abs. 2 LHundG per se als gefährlich geltenden Rassen (Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen). In zwei Fällen erfolgte die Einstufung aufgrund Vorfällen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 LHundG (als bissig erwiesen u.a.).

Mit einer höheren Hundesteuer für gefährliche Hunde erfolgt die ordnungspolitische Lenkungswirkung, die Zahl der gefährlichen Hunde in der Gemeinde zu begrenzen.

Laut Rechtsprechung wurde den Gemeinden das Recht zur Erhebung einer höheren Steuer bestätigt, allerdings muss eine erdrosselnde Wirkung und damit faktisch ein Verbot der Kampfhundehaltung unterbleiben.

Die Hundesteuer beträgt derzeit 90,00 Euro je Hund und Jahr. Seitens der Verwaltung wird für gefährliche Hunde eine höhere Hundesteuer in Höhe von 500,00 Euro jährlich je Hund vorgeschlagen. Der Betrag entspricht in etwa dem Durchschnittssatz für die Kampfhundesteuer nach der Umfrage des Städtetages Rheinland-Pfalz und liegt auch unter dem gerichtlich überprüfbaren Rahmen der zu unterbleibenden erdrosselnden Wirkung.

Gleichzeitg wird signalisiert, dass die Anschaffung eines gefährlichen Hundes mit einem deutlich höherem Steuersatz verbunden ist.

Die Neufassung der Satzung zum 01.01.2017, die dem Haupt- und Finanzausschuss in Sitzung am 21.09.2016 vorgelegt wurde, entsprach komplett dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Da hinsichtlich der Definition "gefährliche Hunde" die Klassifizierung eines Hundes zu dieser Kategorie nicht deutlich wurde, sind zur besseren Verständlichkeit als Anlage das Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG) – Anlage 3 – und die Durchführungsbestimmungen zum LHundG – Anlage 4 – beigefügt. Die Satzung wurde mit dem Hinweis auf das LHundG in § 5 Abs. 3 entsprechend abgeändert.

Ferner wurde der in der o.a. Sitzung vorgebrachte Vorschlag auf Steuerbefreiung für ein Jahr für aus dem Tierheim Mayen aufgenommene Hunde in dem Satzungsentwurf unter § 7 Abs. 1 Nr. 5 wie folgt ergänzt.

Hunden, die nachweislich durch den Hundehalter selbst aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Mayen und Umgebung e.V. übernommen worden sind, und zwar für die ersten 12 Monate der Aufnahme in den Haushalt des Hundehalters. Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 3 und 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Als Nachweis der Aufnahme des Hundes aus dem Tierheim Mayen gilt die Vorlage des Tier-Übernahmevertrages.

Änderungen in der Satzung gegenüber dem ursprünglich vorgelegten Satzungsentwurf sind grau hinterlegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach derzeitigem Stand ist mit Mehreinnahmen von 1.230 Euro für die höhere Steuer für gefährliche Hunde zu rechnen, die in den Haushaltsansatz 2017 für die Hundesteuer mit zu kalkulieren sind.

Der Betrag der Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim wird derzeit noch ermittelt und zum Sitzungstermin nachgereicht.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung) und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein

Anlagen:

- Anlage 1 Entwurf der Satzung der Stadt Mayen über die Erhebung von Hundesteuer zum 01.01.2017
- Anlage 2 Gegenüberstellung derzeitige Fassung und Neufassung
 Anlage 3 Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG)
 Anlage 4 Durchführungsbestimmungen zum LHundG